

Statuten

Austrian Cats United

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „AUSTRIAN CATS UNITED“, die Kurzbezeichnung „ACU“ sowie den Untertitel „Österreichische Vereinigung der TICA-Katzenfreunde“. Er hat seinen Sitz in 1140 Wien, Hütteldorferstraße 186/5/51 und erstreckt seine Tätigkeit ausschließlich auf ganz Österreich. Der Verein ist der TICA

(The International Cat Association, Inc.) angeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 2.1** die Zusammenführung von Züchtern von Rassekatzen sowie von Besitzern und Liebhabern von Rasse und Hauskatzen.
 - 2.2** den Austausch von Zucht- und Haltungserfahrungen
 - 2.3** die Vermittlung von Erfahrungen bei Versammlungen
 - 2.4** die Fortbildung der Mitglieder durch Fachblätter und Seminare
 - 2.5** die Förderung von Institutionen des Tierschutzes
 - 2.6** die Zusammenarbeit mit Veterinärmedizinerinnen zur Förderung von Forschungen und zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch
-

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen

3.2.1 Vereinsabende

3.2.2 gesellige Zusammenkünfte

3.2.3 Hilfestellung und Beratung von Zuchtanfängern

3.2.4 Hilfestellung und Beratung von Katzenbesitzern und Interessenten

3.2.5 Kontakte zu anderen Katzenvereinigungen

3.2.6 Erstellung von Richtlinien und Regeln über die Haltung und Zucht von Rassekatzen

3.2.7 Führung eines Zuchtbuches und die Ausstellung von Stammbäumen

3.2.8 Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen

3.2.9 Veranstaltung von internationalen Katzensausstellungen

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

3.3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

3.3.2 Spenden

3.3.3 sonstige Zuwendungen

3.3.4 Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1.Mai des laufenden Jahres und endet am 30.April des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder, Familienvollmitglieder, Freundschaftsmitglieder, Freundschaftsfamilienmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Vollmitgliedschaft kann nur von volljährigen, physischen Personen erworben werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
- 5.2** Vollmitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die Einrichtungen des Vereines voll nutzen. Sie haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.
- 5.3** Familienvollmitglieder können Personen werden, die mit einem Vollmitglied in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Sie sind den Vollmitgliedern gleichgestellt, erhalten aber alle Unterlagen und Publikationen des Vereines nicht. Der Versand erfolgt nur einmal pro Haushalt.
- 5.4** Freundschaftsmitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen und durch die ideellen Mittel des Vereines die von Ihnen gesuchte Unterstützung finden. Sie beteiligen sich ebenfalls aktiv am Vereinsleben, können die Einrichtungen des Vereines voll nutzen, haben jedoch kein Wahlrecht und werden nicht auf der Vereinshomepage gelistet.
- 5.5** Freundschaftsfamilienmitglieder können Personen werden, die mit einem Freundschaftsmitglied in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Sie sind den Freundschaftsmitgliedern gleichgestellt, erhalten aber alle Unterlagen und Publikationen des Vereines nicht. Der Versand erfolgt nur einmal pro Haushalt.
- 5.6** Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben ein aktives Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1** Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.
- 6.2** Der Vorstand bietet für Anwärter einer Vollmitgliedschaft ein verpflichtendes Erstgespräch in den Räumen der eigenen Zuchtstätte des Anwärters an. Ein Antrag auf Vollmitgliedschaft ohne dieses Erstgespräch führt zur Ablehnung des Antrages durch den Vorstand. Für Freundschaftsmitglieder und Ehrenmitglieder

entfällt dieser Punkt.

- 6.3** Über die Aufnahme von Vollmitgliedern, Familienvollmitgliedern, Freundschaftsmitgliedern und Freundschaftsfamilienmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags des Werbers auf Mitgliedschaft. Die Abstimmung des Vorstands erfolgt nach Mehrheitsentscheidung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Überweisung des Mitgliedbeitrags inklusiver aller Gebühren laut Gebührenliste. Die Aufnahme kann jedoch auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.4** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
-

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 7.2** Der Austritt seitens des Mitglieds kann nur zum 30. April erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.3** Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ende des Vereinsjahrs, sofern sie nicht durch rechtzeitige Einzahlung des kompletten Mitgliedsbeitrages vor Beginn des neuen Vereinsjahrs verlängert wird. Es wird vom Vorstand rechtzeitig eine Erinnerung verschickt.
- 7.4** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere wegen Verstöße gegen die Haltungs- und Zuchtrichtlinien, wegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied hat hiervon schriftlich per Post oder per Mail verständigt zu werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Berufung hat binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens beim Vorstand einzugehen, anderenfalls gilt der Ausschluss als angenommen. Gegenseitige Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen, bleiben davon unberührt. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 7.5** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
-

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1** Die Mitglieder sind nach Bezahlung der Beiträge berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In manchen Fällen kann die Teilnahme allerdings kostenpflichtig sein (z.B. Ausstellungen, Seminare, Vorträge).
- 8.2** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 8.3** Beratung beim Kauf, bei der Haltung und bei der Zucht von Rassekatzen sowie bei der Haltung von Hauskatzen.
- 8.4** Ausstellung von Stammbäumen für Jungtiere, die nach den Zuchtregeln des Vereines gezüchtet wurden.
- 8.5** Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern und deren Familienvollmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.2** Die Unterstützung bei der Erreichung des Verbandzweckes.
- 9.3** Beschlüsse, Satzungen und Geschäftsordnungen des Verbandes einzuhalten.
- 9.4** Die Richtlinien und Regeln für die Zucht und Haltung von Rasse- und Hauskatzen sind einzuhalten.
- 9.5** Vollmitglieder, Familienvollmitglieder, Freundschaftsmitglieder und Freundschaftsfamilienmitglieder müssen den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30.April jedes Jahres, also im vor hinein, entrichten. Mitglieder, die nach dem 30.Oktober eintreten zahlen für den Rest des Jahres nur mehr einen Halbjahresbeitrag. Bei Neuaufnahme ist der

Mitgliedsbeitrag inkl. Nebengebühren lt. Gebührenliste innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung über die positive Bearbeitung des Mitgliedsantrages fällig.

- 9.6** Bei Verletzung der Mitgliederpflichten hat der Vorstand die Möglichkeit von Disziplinarmaßnahmen, wie etwa Verwarnungen, Strafgebühren oder Ausschließung.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Austrian Cats United sind:

- 10.1** die Generalversammlung
- 10.2** der Vorstand
- 10.3** die Rechnungsprüfer
- 10.4** das Schiedsgericht

§ 11 Generalversammlung

- 11.1** Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 11.2** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a.** Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.** Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c.** Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d.** Beschluss der Rechnungsprüfer,
 - e.** Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen 4 Wochen statt.

- 11.3** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die

Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- 11.4** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nach dieser Frist eingelangte Anträge werden bei der nächsten Generalversammlung abgehandelt.
- 11.5** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11.6** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- Stimmberechtigt sind nur die gemäß § 5 stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Vollmitglied bzw. dessen angeschlossenes Familienvollmitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es ist nicht zulässig mehr als drei Stimmrechte auf sich zu vereinigen.
- 11.7** Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Vollmitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum angegebenen Zeitpunkt nicht beschlussfähig findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 11.8** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.9** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 12.1** Entgegennahme des Geschäftsberichts;

- 12.2** Entgegennahme des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - 12.3** Entlastung des Vorstandes;
 - 12.4** Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus den Reihen der gemäß § 5 stimmberechtigten Mitgliedern;
 - 12.5** Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 12.6** Festsetzung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und eventueller sonstiger Gebühren;
 - 12.7** Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - 12.8** Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - 12.9** Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
-

§ 13 Vorstand

- 13.1** Der Vorstand besteht aus
 - 13.1.1** der Präsidentin/Zuchtbuchamt
 - 13.1.2** der Vizepräsidentin/Zuchtberatung
 - 13.1.3** der Kassierin/ Zuchtberatung
 - 13.1.4** dem Sekretariat
 - 13.1.5** die Mediengestaltung

- 13.2** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

- 13.3** Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 13.4** Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 13.5** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens **drei** von Ihnen anwesend sind.
- 13.6** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.7** Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 13.8** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 13.9** Die Generalversammlung kann jederzeit mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vollmitglieder, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 13.10** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. kooptieren eines Nachfolgers wirksam.
- 13.11** Alle Vorstandsmitglieder müssen TICA-Mitglieder sein.
- 13.12** Die Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Verein mit ähnlicher Zielsetzung Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 14.1** Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eines Vermögensverzeichnisses, längstens innerhalb von zwei Monaten für das vergangene Vereinsjahr und Übergabe an die Rechnungsprüfer;
- 14.2** Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs.11.1 und Abs.11.2 lit.a – e dieser Statuten;
- 14.3** Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 14.4** Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 14.5** Kooptieren von Vorstandsmitgliedern;
- 14.6** Erstellung von Geschäftsordnungen;
- 14.7** Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 14.8** Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vollmitgliedern, Familienvollmitgliedern, Freundschaftsmitgliedern und Freundschaftsfamilienmitgliedern;

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 15.1** Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 15.2** Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten, in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 15.3** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.14.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 15.4** Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 15.5** Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - 15.6** Der Sekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
 - 15.7** Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
-

§ 16 Rechnungsprüfer

- 16.1** 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer können aus dem Kreis der Vollmitglieder, Familienvollmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
 - 16.2** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - 16.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 13.8 bis 13.10 sinngemäß.
-

§ 17 Schiedsgericht

- 17.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 17.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vollmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei

Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 17.3** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2** Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll dann, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation des Tierschutzes zufallen.